



# Gornsdorfer Amtsblatt

Jahrgang 2020

Amtsblatt Nr. 2 vom 25.03.2020

## Inhaltsverzeichnis:

Bekanntmachung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung).

### **Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Form der Neufassung vom 03.04.2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2019, sowie § 4 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen (Sächsisches E-Government-Gesetz – SächsEGovG) vom 09.07.2014, zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.04.2015, in Verbindung mit § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 17.12.2015 hat der Gemeinderat Gornsdorf in seiner Sitzung am 03.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung regelt die öffentlichen Bekanntmachungen sowie ortsübliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben, sofern nicht besondere bundes- und landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.

#### **§ 2**

##### **Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch eine elektronische Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Gornsdorf auf der Internetseite der Gemeinde Gornsdorf ([www.gornsdorf-erzgebirge.de/bekanntmachungen](http://www.gornsdorf-erzgebirge.de/bekanntmachungen)).
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Satzung oder Rechtsverordnung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch diese Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.
- (3) Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuches (BauGB) werden zusätzlich in den Gornsdorfer Nachrichten veröffentlicht.

#### **Impressum**

Herausgeber: Gemeinde Gornsdorf, Hauptstr. 83, 09390 Gornsdorf  
Erreichbarkeit: 03721/2606 912, [claudia.schmidt@burkhardtsdorf.de](mailto:claudia.schmidt@burkhardtsdorf.de)  
Verantwortlichkeit: Bürgermeisterin Frau Andrea Arnold  
Redaktion: Gemeindeverwaltung Gornsdorf  
Erscheinungsintervall: nach Erfordernis

- (4) Es besteht die Möglichkeit während der Sprechzeiten im Rathaus in Gornsdorf, Hauptstraße 83 Einsicht in den elektronischen Anzeiger zu nehmen.
- (5) Auf der Internetseite der Gemeinde Gornsdorf besteht die Möglichkeit, sich für einen Newsletter anzumelden. Mit der Anmeldung zu diesem Newsletter wird bei Erscheinen eines neuen Amtsblattes eine E-Mail an den Anmelder mit dem direkten Link zum neu erschienenen Amtsblatt generiert.
- (6) Auf Antrag erfolgt die kostenpflichtige Zustellung einer ausgedruckten Ausgabe des elektronischen Amtsblattes.

### **§ 3**

#### **Amtsblatt der Gemeinde Gornsdorf**

- (1) Als Tag der Bekanntmachung (Erscheinungstag) gilt der Tag, an dem die jeweilige elektronische Ausgabe des Gornsdorfer Amtsblattes auf der Internetseite der Gemeinde Gornsdorf öffentlich zugänglich gemacht wird. Der Tag des Erscheinens wird auf der Titelseite des Amtsblattes aufgedruckt. Mit Ablauf des Erscheinungstages gilt die öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung als vollzogen.
- (2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist nachzuweisen. Als Nachweis dazu genügt der Ausdruck des Teils der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes, in dem die Bekanntmachung erfolgte. Auf dem Ausdruck ist das Datum der Zugänglichmachung urkundlich zu dokumentieren.

### **§ 4**

#### **Ersatzbekanntmachung**

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dadurch ersetzt werden, dass
  1. Ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
  2. sie im Bürgerservice und im Rathaus Gornsdorf zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienstzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
  3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

### **§ 5**

#### **Ortsübliche Bekanntgabe**

- (1) Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Veröffentlichung auf der Website der Gemeinde Gornsdorf, [www.gornsdorf-erzgebirge.de/bekanntmachungen](http://www.gornsdorf-erzgebirge.de/bekanntmachungen) im elektronischen Amtsblatt.
- (2) Das Veröffentlichen erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens 7 Tagen.
- (3) Der Vollzug der Bekanntmachung ist nachzuweisen. Als Nachweis dazu genügt der Ausdruck der Bekanntgabe. Auf dem Ausdruck ist das Datum der Zugänglichmachung urkundlich zu vermerken.

### **§ 6**

#### **Notbekanntmachung**

- (1) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Form Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

## § 7

### Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Gornsdorf vom 17.05.2011 außer Kraft.

Gornsdorf, den 04.03.2020

gez. Arnold  
Bürgermeisterin

### Neue Bekanntmachungsform in der Gemeinde Gornsdorf

Ab dem 26.03.2020 wird die Gemeinde Gornsdorf ihre öffentlichen und ortsüblichen Bekanntmachungen nur noch in elektronischer Form durchführen.

Die gesetzliche Legitimation dafür ergibt sich aus § 2Nr. 4 der Kommunalbekanntmachungsverordnung vom 17.12.2015. Das heißt, dass zukünftig alle amtlichen Bekanntmachungen auf der Internetseite [www.gornsdorf-erzgebirge.de](http://www.gornsdorf-erzgebirge.de) veröffentlicht werden.

Mit der Einstellung der Bekanntmachung auf der Internetseite gilt diese Bekanntmachung als vollzogen und entfaltet ihren Rechtscharakter.

Das Mitteilungsblatt Gornsdorfer Nachrichten der Gemeinde Gornsdorf ist ab dem 26.03.2020 kein Amtsblatt mehr, es dient vielmehr nur noch der Information der Einwohner entsprechend § 11 der Sächsischen Gemeindeordnung.

Mit dieser Umstellung werden Bekanntmachungen nicht mehr in Papierform an alle Haushalte verteilt.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, sich auf unserer Website für einen Newsletter anzumelden. Damit erhält man bei Erscheinen eines neuen Gornsdorfer Amtsblattes eine E-Mail mit einem Link zur aktuellen Bekanntmachung.

Für diejenigen, die keinen Zugang zum Internet haben, bestehen folgende Möglichkeiten, Kenntnis über den Inhalt der Bekanntmachungen zu erhalten:

- Einsichtnahme in die Bekanntmachung zu den bekannten Sprechzeiten im Rathaus
- Auf schriftlichen Antrag Zusendung einer gedruckten Version des Gornsdorfer Amtsblattes gegen Kostenersatz

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass die Sitzungstermine und Einladungen des Gemeinderates, des Verwaltungsausschusses und des Technischen Ausschusses rechtswirksam ebenfalls nur noch auf der Internetseite der Gemeinde Gornsdorf bekannt gemacht werden.

Als zusätzliche Serviceleistung werden – jedoch ohne Rechtswirkung- die im Gornsdorfer Amtsblatt erfolgten Bekanntmachungen im regelmäßig erscheinenden Mitteilungsblatt Gornsdorfer Nachrichten der Gemeinde Gornsdorf zur allgemeinen Information abgedruckt.

Zudem werden die Einladungen zu den Sitzungen der gemeindlichen Gremien – jedoch ebenfalls ohne Rechtswirkung – an den Verkündigungstafeln an den Standorten:

- Ecke Hauptstraße/ Unterer Gutsweg
- Hauptstraße gegenüber Nettomarkt
- Auerbacher Straße –Bushaltestelle-
- Dorfgemeinschaftshaus
- Bürgerservice

### **Hinweise nach § 4 Satz 1 SächsGemO**

Nach § 4 Abs.4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. Der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. Vor Ablauf der in § 4 Abs. 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.